



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Illegaler Genraps in Schleswig-Holstein

Im Rahmen von Kontrollen von Saatgut wurde in Schleswig-Holstein gentechnisch veränderter Raps gefunden, für den es keine Zulassung gibt. Nach einer verspäteten Rückrufaktion wurde das Saatgut in Schleswig-Holstein auf 300 Hektar Land ausgebracht. Nach Angaben der Landesregierung wurde den betroffenen Landwirten angeordnet, den Aufwuchs auf den betroffenen Flächen zu vernichten. Dazu frage ich die Landesregierung:

1. Wie lautete der genaue Wortlaut der Anordnung?

Der genaue Wortlaut der Anordnung lautete wie folgt:

Aufgrund § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Gentechnikgesetz (GenTG) ergeht nachfolgende

ANORDNUNG

1. Hiermit untersage ich Ihnen, Saatgut der Rapsorte Taurus mit der Partiebezeichnung D/BN 3237/318 anzubauen oder anderweitig in den Verkehr zu bringen. Sollten noch Restbestände dieses Saatgutes vorhanden sein, so dürfen diese nicht an Dritte, mit Ausnahme an autorisierte Vertreter der Firma Deutsche Saatveredelung AG (DSV), abgegeben werden. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Referat 64, ist über das Vorhandensein sowie über eine

Weitergabe dieser Restbestände an die DSV AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

2. Soweit Flächen schon ausgesät worden sind, ist der Aufwuchs gemäß dem beiliegenden Merkblatt zu vernichten. Sollten Sie im Einzelfall für die betreffende Fläche eine Sommerung geplant haben, muss die Vernichtung des Aufwuchses bis zum 15. März 2008 erfolgt sein. Hierzu ist meine Zustimmung erforderlich. Dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Ref. 64, ist unverzüglich mitzuteilen, welche Flächen mit der Sorte TAURUS und der Kennzeichnung D/BN 3237/318 eingesät worden sind (Flurstück- und Schlagbezeichnung oder Feldblockident) und ob Sie ggf. eine Sommerung planen.

3. Eine Nachsaat von Raps auf den betroffenen Grundstücken ist bis zum 31. Juli 2008 nicht gestattet. Maßnahmen zur Bekämpfung von zeitlich später auflaufenden Rapspflanzen haben entsprechend dem beiliegenden Merkblatt zu erfolgen. Dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Referat 64, sind die Maßnahmen vorab mitzuteilen.

2. Auf welcher fachlichen Grundlage beruht die Anordnung?

Die Anordnung sieht vor, dass auf bereits ausgesäten Flächen der Aufwuchs nach vollständigem Auflauf des Rapses mit einem glyphosathaltigen Mittel (z. B. Round-Up) oder mechanisch beseitigt werden muss. Mit der Anwendung eines nicht selektiv wirkenden glyphosathaltigen Herbizides wird die vollständige Abtötung aller getroffenen Pflanzen erreicht. Alternativ ist auch mit einer mechanischen Bearbeitung der Fläche (z. B. mit einer Scheibenegge) eine Vernichtung des Rapsaufwuchses möglich. Noch verbliebene Rapspflanzen würden dann mit einem selektiv wirkenden Herbizid in der Folgekultur (z. B. Winterweizen) erfasst. Auch mit diesem in der normalen Fruchtfolge üblichen Verfahren wird eine vollständige Bekämpfung des Rapses erreicht.

3. Auf wie vielen Hektar Fläche ist der Aufwuchs inzwischen vernichtet?

Die betroffene Gesamtfläche, auf der gentechnisch verunreinigtes Saatgut ausgesät worden ist, beträgt 297,38 ha. Auf einer Fläche von 234,68 ha wurde der Aufwuchs bereits vernichtet. Auf einer Gesamtfläche von 42,06 ha ist eine Sommerung geplant. Hier ist der Aufwuchs gemäß Ziffer 2 der Anordnung bis zum 15.03.2008 zu vernichten. Auf 20,64 ha wurde der Aufwuchs bisher nicht vernichtet, da von einem Kläger diesbezüglich beim Verwaltungsgericht in Schleswig ein Antrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt worden ist.

4. Nach Medienberichten ist gegen die Anordnung der Landesregierung geklagt worden. Was genau wurde vom wem beklagt? Wie lauten das Urteil und seine Begründung?

Gegen die Anordnungen (siehe Antwort zu Frage 1) wurden von allen betroffenen Landwirten Klagen eingereicht. Die Klagen beziehen sich jeweils auf die gesamte Anordnung. In diesen Verfahren sind bisher keine Urteile ergangen.

Von einem Landwirt wurde in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragt. Im Wesentlichen wurde dieser Antrag mit dem Argument begründet, dass tatsächlich keine gentechnische Verunreinigung vorgelegen hätte. Die zuständigen Behörden hätten eine B-Probe veranlassen müssen.

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat den Antrag des Landwirtes mit Beschluss vom 07.11.2007 als unbegründet zurückgewiesen. Das Gericht folgt in der Begründung der Argumentation der Landesregierung. Zur Feststellung einer Verunreinigung reiche eine Probe aus. Bei der Wahl der Maßnahmen sei das Ermessen rechtmäßig ausgeübt worden. Gegen den Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

5. Ist danach die Anordnung der Landesregierung vollumfänglich umzusetzen? Wie wird das kontrolliert?

Die Anordnung der Landesregierung ist vollumfänglich umzusetzen. Die Umsetzung der Anordnung wird durch die Ämter für ländliche Räume (ÄLR) kontrolliert.

6. Auf welche Weise wird die Landesregierung sicherstellen, dass in den kommenden Jahren auf den betroffenen Flächen durch Spätkeimer kein Raps zu Blüte kommt?

Gemäß Ziffer 3 der Anordnung ist eine Nachsaat von Raps auf den betroffenen Flächen bis zum 31.07.2008 unzulässig.

In dieser Zeit werden die betroffenen Flächen regelmäßig von den Ämtern für ländliche Räume auf möglichen Rapsaufwuchs kontrolliert. Durch diese Maßnahme kann ggf. später auflaufender Raps sicher erfasst und beseitigt werden.

Aus fachlicher Sicht ist diese Handlungsweise geeignet, den Aufwuchs vollständig und nachhaltig zu beseitigen. Eine Kontrolle der Flächen über den 31.07.2008 hinaus ist aus fachlicher Sicht entbehrlich.